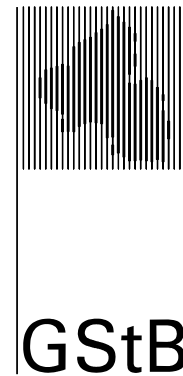




FSC Trademark © 1996
Forest Stewardship Council A.C.

© GruppENZertifizierung
Kommunalwald
Rheinland-Pfalz
GFA-FM/COC-2107
SGS-FM/COC-0224



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

Hinweise zum Biotop- und Totholz-Konzept nach FSC-Standard 6.3.

1. Grundsätze der FSC-Richtlinie:

Nach Kriterium 6.3. des FSC-Standards ist jeder Betrieb aufgefordert,

- sein betriebliches Konzept für Biotopbäume und Totholz schriftlich zu fixieren,
- das Konzept in den Bewirtschaftungsplan zu integrieren,
- Bäume mit Hohlräumen und Höhlen aus der Nutzung zu nehmen, sofern es nicht mehr als 10 Bäume pro ha und keine besonders wertvollen Bäume sind,
- durch Sturm, Blitzschlag oder Zersetzungsprozesse geschädigte Bäume, die gebrochen oder umgestürzt sind, im Wald zu belassen.

2. Elemente des betrieblichen Biotop- und Totholz-Konzeptes

Allgemeines:

- Ziel ist ein betriebsindividuelles, stichwortartiges Konzept (max. eine DIN-A 4 Seite). Es sollte die folgenden Elemente abdecken und im Rahmen der Richtlinie die für den Betrieb praktikabelste und wirtschaftlich tragfähigste Lösung entwickeln.
- Das Konzept sollte darstellen, in welchem Umfang die unten aufgeführten Formen von Biotop- und Totholz im Wald belassen werden bzw. gefördert werden.
- Das Konzept sollte Hinweise enthalten, wie die Umsetzung des erstellten Konzepts dokumentiert wird.
- Die Verkehrsicherungspflicht sowie die Unfallverhütung haben in jedem Fall Vorrang.

Liegendes Moderholz:

- Äste und Kronenteile, Baumstümpfe, umgestürzte Wurzelteller, geworfene Bäume, alle nicht aufgearbeiteten Sortimente

Stehende tote Bäume:

- Abgestorbene bzw. verrottende Bäume aller Art einschließlich abgestorbene „Käferbäume“

Stehende absterbende Bäume:

- An Bäumen mit abgebrochenen Äste, Blitz- oder Sturmschäden oder Faulstellen.
- Geringelte Bäume; sie bilden trotz ihrer meist geringen Größe wertvolle Bausteine für ein Totholzmosaik.

Stehende Biotopbäume:

- In erster Linie Höhlenbäume und sogenannte „Spechtbäume“.
- Ob und inwieweit ein Baum als „wirtschaftlich besonders wertvoll“ zu betrachten ist, hängt maßgeblich von den im Betrieb vorhandenen Qualitäten ab.

3. Zehn Grundregeln

für die Erhaltung bzw. Förderung von Tot- und Biotopholz:

1. Je älter, dicker und reicher an abgestorbenen Ästen und Stammteilen und je höhlenreicher ein Baum ist, desto wertvoller ist er für den Naturschutz.
2. Besonders heimische Laubhölzer beherbergen viele Arten und sind daher besonders erhaltenswert. Ein breites Spektrum unterschiedlicher Arten ist zu favorisieren.
3. Höhlen- und Horstbäume, sowie Bäume mit starkem Moos und Flechtebefall sollten möglichst alle erhalten werden; ebenso Bäume mit Rindenbrand, Blitzspuren und Schwammbefall.
4. Baumgruppen und Einzelbäume von geringem Nutzwert sollen der natürlichen Alterung überlassen werden (als Anhalt ca. 3-5 Bäume pro ha, mind. 5 Bäume pro ha aus der geernteten Altersklasse). Bei unabwendbaren kleinflächigen Nutzungen sollten möglichst Baumgruppen erhalten bleiben.
5. Bei Durchforstungen oder Nutzungen sind brüchige oder abgestorbene Bäume möglichst zu erhalten. Für ihre unmittelbaren Nachbarn sind sie keine Konkurrenz mehr.
6. Stehende abgestorbene Bäume sind besonders wertvoll. Laubbäume, wie auch die Nadelbaumarten Kiefer und Lärche, sollten zur Vermehrung der stehenden Biotopholzmenge in der Jungbestandspflegephase deshalb auch geringelt werden.
7. Stümpfe sturmgeschädigter, abgebrochener Bäume, sowie Stubben dem natürlichen Zerfall überlassen.
8. Äste und Schlagreisig nicht verbrennen, sondern möglichst flächig dem Zerfall überlassen.
9. Wurzelteller geworfener Bäume, in geeigneten Fällen, aufgerichtet stehenlassen.
10. Nicht-imprägnierte Zaunpfähle können, wenn der Zaun nicht mehr benötigt wird, bis zum Zerfall stehen bleiben.

Quelle: Schulungsunterlagen der LfV Rheinland-Pfalz zur Fortbildungsveranstaltung
„Arten und Biotopschutz im Wald“, 1993